

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

MITTEILUNG ZU SPÄTER EINGEREICHTEN,
NICHT DURCH VERWEIS
EINZUBEZIEHENDEN BLÄTTERN

(Regeln 20.5 und 20.5bis PCT,
Verwaltungsvorschriften Abschnitte 310 und 310ter)

An	
	Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WICHTIGE MITTEILUNG
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum/Datum des erstmaligen Eingangs von Unterlagen (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder	

1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass beim Anmeldeamt später eingereichte, einen fehlenden Teil oder einen richtigen Bestandteil oder Teil der (vorgeblichen) internationalen Anmeldung enthaltende Blätter, die vom Anmelder zur Vervollständigung bzw. Berichtigung der internationalen Anmeldung eingereicht wurden, am _____ eingegangen sind, d. h. zu einem späteren Zeitpunkt als dem, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) genannte Bestandteile erstmals beim Anmeldeamt eingegangen sind.

2. Da das Eingangsdatum dieser später eingereichten Blätter innerhalb von zwei Monaten nach dem Absendedatum der Aufforderung nach Regel 20.5 a) oder 20.5bis a) (Formblatt PCT/RO/107 vom _____) liegt oder, wenn keine solche Aufforderung ergangen ist, innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) genannte Bestandteile dieser internationalen Anmeldung erstmals beim Anmeldeamt eingegangen sind, und da eine Einbeziehung dieser später eingereichten Blätter durch Verweis gemäß den Regeln 4.18 und 20.6 a) nicht bestätigt wurde,

a) werden die später eingereichten, den fehlenden Teil enthaltenden Blätter in die Anmeldung aufgenommen; da bislang nicht alle Erfordernisse nach Artikel 11 (1) erfüllt sind, wird das Anmeldeamt ein internationales Anmeldedatum zuerkennen, sobald alle diese Erfordernisse erfüllt sind (Regel 20.5 b)).

b) werden die später eingereichten, den richtigen Bestandteil oder Teil enthaltenden Blätter in die Anmeldung aufgenommen und wird der fälschlicherweise eingereichte Bestandteil oder Teil aus der Anmeldung entfernt; da bislang nicht alle Erfordernisse nach Artikel 11 (1) erfüllt sind, wird das Anmeldeamt ein internationales Anmeldedatum zuerkennen, sobald alle diese Erfordernisse erfüllt sind (Regel 20.5bis b)).

c) werden die später eingereichten, den fehlenden Teil enthaltenden Blätter in die Anmeldung aufgenommen und wird das internationale Anmeldedatum auf das Datum berichtigt, an dem die später eingereichten Blätter beim Anmeldeamt eingegangen sind, d. h. auf den _____ (berichtigtes internationales Anmeldedatum) (Regel 20.5 c)).

d) werden die später eingereichten, den richtigen Bestandteil oder Teil enthaltenden Blätter in die Anmeldung aufgenommen, wird der fälschlicherweise eingereichte Bestandteil oder Teil aus der Anmeldung entfernt und das internationale Anmeldedatum auf das Datum berichtigt, an dem die später eingereichten Blätter beim Anmeldeamt eingegangen sind, d. h. auf den _____ (berichtigtes internationales Anmeldedatum) (Regel 20.5bis c)).

ACHTUNG: Trifft Punkt c) oder d) zu, kann der Anmelder in einer an das Anmeldeamt gerichteten Mitteilung innerhalb **eines Monats** nach dem Absendedatum der vorliegenden Mitteilung **beantragen, dass die später eingereichten Blätter nicht berücksichtigt werden**, in welchem Fall die später eingereichten Blätter als nicht eingereicht gelten, die Berichtigung des internationalen Anmeldedatums als nicht erfolgt gilt und der fälschlicherweise eingereichte Bestandteil oder Teil gegebenenfalls als nicht aus der Anmeldung entfernt gilt (Regel 20.5 e) oder 20.5bis e)).

3. Da das Eingangsdatum dieser später eingereichten Blätter nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Absendedatum der Aufforderung nach Regel 20.5 a) oder 20.5bis a) (Formblatt PCT/RO/107 vom _____) liegt oder, wenn keine solche Aufforderung ergangen ist, nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) genannte Bestandteile dieser internationalen Anmeldung erstmals beim Anmeldeamt eingegangen sind, werden die später eingereichten Blätter nicht in die Anmeldung aufgenommen und bei der internationalen Bearbeitung nicht berücksichtigt.

4. Eine Kopie dieser Mitteilung wurde übermittelt an
 das Internationale Büro die Internationale Recherchenbehörde

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax.:	Tel.: